



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 28. November 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/62

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

nachrichtlich an:


Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse – Bundesrat stimmt Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung zu

Anlagen:

- Länderschreiben des BMI vom 24. November 2023
- Bundesrat Drucksache 537/1/23
- Nutzerinformation Abbildung Fortgeltung AZR
- Information Titelinhaber in ukrainischer Sprache
- Information Titelinhaber russischer Sprache
- Information Titelinhaber in englischer Sprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem beiliegenden Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 24. November 2023 möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bundesrat der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) des BMI zugestimmt hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV **werden damit Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**, die am 1. Februar 2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 **ohne Verlängerung im Einzelfall fortgelten** (vgl. Bundesrat Drucksache 537/1/23). Die Verordnung ergeht auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Gesonderter Antragstellungen oder Vorsprachen zur Verlängerung der von der Verordnung umfassten Aufenthaltstitel bedarf es daher grundsätzlich nicht, was eine nicht unerhebliche Entlastung der unteren Ausländerbehörden bedeutet, für die sich das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg beim Bund eingesetzt hatte. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 hatten wir Sie zudem darauf hingewiesen, dass es zur Verlängerung eine bundesweite Lösung geben wird und Sie deshalb einstweilen um Zurückstellung von Verlängerungsentscheidungen gebeten.

Weitere Informationen – insbesondere auch zur automatischen Abbildung der Fortgeltung im Ausländerzentralregister – **entnehmen Sie bitte dem Länderschreiben des BMI**

bzw. den dazu übersandten Anlagen. Das BMI hat diesem Schreiben auch entsprechende **Hinweise an die Titelinhaber in ukrainischer, russischer und englischer Sprache** beigefügt, **um deren Streuung** (z.B. Internetseiten, Aushänge, Handreichungen) **wir Sie ausdrücklich bitten wollen.** Dies sollte Ihnen unnötige Nachfragen ersparen.

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, womit in den kommenden Tagen zu rechnen ist. **Über das Inkrafttreten werden Sie von uns gesondert benachrichtigt.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent